



Information zur Richtlinie zur Füllmengenprüfung von Fertigpackungen und Prüfung von Maßbehältnissen durch die zuständigen Behörden (RFP)

(Stand: 19.11.2020)

Bei der Richtlinie zur Füllmengenprüfung von Fertigpackungen und Prüfung von Maßbehältnissen durch die zuständigen Behörden (RFP) handelt es sich um eine interne Verwaltungsvorschrift der Eichverwaltungen.

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen Fertigpackungsverordnung (FPackV) ist die bisherige RFP nicht mehr als Verwaltungsempfehlung für den Eichvollzug wirksam.

Die bisherigen Ausnahmen der RFP Nr. 7.1.3.3 sind unter den Randbedingungen der LMIV und begleitender EU-Verwaltungsempfehlungen (WELMEC WG6 – Info¹) sowie der Zielrichtung des neuen Mess- und Eichrechtsrahmens auf Minimierung von Ausnahmen erneut betrachtet worden.

Im Ergebnis der Betrachtung wurde seitens der Eichbehörden festgestellt, dass (beispielhafte Aufzählung - nicht abschließend):

- a. natürlich gewachsene nichtessbare Bestandteile von Lebensmittel-Produkten (wie z.B. Kerne, Schalen, Rinden) zum Netto hinzuzuzählen sind,
- b. künstliche beigelegte oder hinzugefügte Teile nicht zum Netto zählen, auch wenn diese maßgeblich zur Bildung des Produktes beitragen (wie z.B. Wurstabbinder, Spieße, Trennmittel, künstliche Käserinden).

¹ WELMEC INFO 6-001, 2016: Informative document Overview of the Food Information Regulation impact on Prepackages. Issue 1, page 5

https://www.welmec.org/fileadmin/user_files/publications/WG_06/Informative/WELMEC_INFO_6-001_2016_Overview_of_FIR_v_76-211-EEC.pdf

